



## HEIMVERTRAG

### VERTRAGSPARTNER

Zwischen

Senioren-Zentrum Nittenau GmbH  
Krankenhausstraße 12, 93149 Nittenau

als Träger des Heimes

- im Folgenden "Einrichtung" genannt

und

\_\_\_\_\_

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_

bisher wohnhaft in

vertreten durch

Betreuer                       Bevollmächtigten

\_\_\_\_\_

Name des gesetzlichen Vertreters

- im Folgenden "Bewohner" genannt

- wird auf unbestimmte Zeit folgender Heimvertrag mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ abgeschlossen.
- wird der folgende Heimvertrag befristet für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ abgeschlossen.



## Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL .....	4
<b>Teil I: LEISTUNGSBESCHREIBUNG</b>	
§ 1 Leistungen und Unterkunft .....	4
§ 2 Hauswirtschaftliche Versorgung .....	5
§ 3 Speise- und Getränkeversorgung (Verpflegung) .....	5
§ 4 Allgemeine Pflege und Betreuung .....	6
§ 5 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI, Sonstige Leistungen .....	7
§ 6 Infektionsschutz .....	7
§ 7 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner .....	7
<b>Teil II: VERGÜTUNG</b>	
§ 8 Kosten für die Erbringung von Pflegeleistungen .....	7
§ 9 Kosten für die hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung .....	8
§ 10 Entgelt für die Raum- und Sachausstattung/Unterkunft (Investitionskosten) .....	8
§ 11 Reduzierte Inanspruchnahme von Regelleistungen .....	8
§ 12 Gesamtentgelt .....	9
<b>Teil III: ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN</b>	
§ 13 Berechnung der Entgelte .....	10
§ 14 Abwesenheitsregelung .....	11
§ 15 Abrechnung, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten .....	11
§ 16 Vertragsdauer .....	11
§ 17 Bewohnerseitig eingebrachte Sachen .....	12
§ 18 Taschengeld- bzw. Barbetragverwaltung.....	12
§ 19 Tierhaltung .....	13
§ 20 Beratungs- und Beschwerderechte .....	13
§ 21 Datenschutz .....	13
§ 22 Regelung für den Todesfall und zum Vertragsende .....	14
§ 23 Vertragsänderungen / Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen .....	14
§ 24 Unterschriften .....	15
Anlagen .....	15

## PRÄAMBEL

Ziel des Vertrages ist es, dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung größtmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Das Seniorenzentrum Nittenau wird im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen und gesetzlichen Vorschriften dem Bewohner ein reichhaltiges Serviceangebot und differenzierte Hilfeleistungen anbieten, damit die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit soweit wie möglich erhalten bleiben kann.

Die Einrichtung ist von den Pflegekassen durch Abschluss eines Versorgungsvertrages zur stationären Pflege zugelassen und ist am Pflegesatzverfahren beteiligt. Der aktuelle Versorgungsvertrag kann bei der Heimleitung eingesehen werden.

## TEIL I: LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Der genaue Inhalt der Leistungen bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI. Die im Rahmenvertrag dargestellten Leistungsbeschreibungen sind verbindlicher Bestandteil des Heimvertrages und als Anlage 1 dem Vertrag beigelegt.

## § 1 Leistungen der Unterkunft

(1) Dem Bewohner steht zur Verfügung:

- Einzelzimmer mit einer Größe von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
- Doppelzimmer mit einer Größe von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
im Zimmer-Nr: \_\_\_\_\_

Das Zimmer ist mit Einrichtungsgegenständen wie folgt ausgestattet:

- Pflegebett
- Kleiderschrank
- Nachtschrank
- Tisch
- Stühle
- \_\_\_\_\_

Zum Zimmer gehören ein(e)

- Dusche
- Toilette
- Waschtisch
- Telefonanschluss
- Kabelanschluss
- Balkon
- Terrasse
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

(2) Des Weiteren stehen dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung:

- Speisesaal
- Aufenthaltsräume
- Raucherzimmer
- Garten/Terrassen
- Fahrstühle
- Küche
- Kapelle
- Computer mit Internetanschluss
- \_\_\_\_\_

(3) Das Heim übergibt dem Bewohner die folgenden Schlüssel:

- Zimmertür
- Schrank
- Wertfach

(4) Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Heimleitung zu melden; bei Verschulden des Bewohners hat er die Kosten für die Neuherstellung zu zahlen. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig an die Heimleitung zurückzugeben.

- (5) Änderungen an der fest installierten räumlichen Ausstattung dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heimes vorgenommen werden. Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht.
- (6) Die Nutzung privater Elektrogeräte ist nur gestattet, wenn das Gerät die sicherheitstechnischen Bestimmungen (VDE) erfüllt und am Gerät ein aktuelles, anerkanntes Prüfsiegel angebracht ist. Das Heim kann bei einer Gefährdung die Aufstellung und Nutzung untersagen. Die Kosten für die sicherheitstechnische Untersuchung eigener Geräte, für Wartung, Reparatur, Entsorgung sowie die Kosten für Fernseh- und Rundfunkgebühren sind vom Bewohner zu tragen.

## **§ 2 Hauswirtschaftliche Versorgung**

- (1) Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst die regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes, der Sanitärflächen, der Gemeinschaftsräume im erforderlichen und regelmäßigen Umfang.
- (2) Der Wäschedienst umfasst die Bereitstellung, Reinigung und Instandhaltung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche (insbesondere Bettwäsche, Handtüchern, etc.)
- (3) Die persönliche Wäscheversorgung beinhaltet das Waschen und Bügeln der Leibwäsche, Nachtwäsche und Tagesbekleidung.
- (4) Die persönlichen Wäschestücke sind vom Bewohner zu kennzeichnen oder von der Einrichtung kennzeichnen zu lassen. Für nicht gekennzeichnete Wäsche wird keine Haftung übernommen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## **§ 3 Speise- und Getränkeversorgung (Verpflegung)**

- (1) Die Einrichtung bietet dem Bewohner eine seniorengerechte Verpflegung mit folgenden ernährungsphysiologisch ausgewogenen Mahlzeiten:
  - Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen
  - nichtalkoholische Getränke, Tafelwasser, Tee, Fruchtsäfte
  - Zwischen- und Spätmahlzeiten nach Bedarf des Bewohners
  - Schon- bzw. Diätkost, Fingerfood

Die Mahlzeiten werden auf der Grundlage aktueller ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zubereitet. Bei der Zusammenstellung und Zubereitung werden die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner berücksichtigt.

- (2) Sofern der Bewohner aufgrund ärztlicher Anordnung die Heimkost nicht in Anspruch nehmen kann und andere Nahrung (z. B. Sondennahrung) erhält, besteht die Verpflegungsleistung des Heimes in der Versorgung der Sonde. Die Verabreichung der Sondennahrung stellt somit eine gleichwertige Erfüllung der Verpflegungsleistung dar. Auf § 9 Abs. 1 des Vertrages wird ergänzend verwiesen.
- (3) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert oder dort ausgegeben. Dem Bewohner wird die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.  
Auf Wunsch des Bewohners werden die Mahlzeiten auch auf dem Zimmer des Bewohners ohne Aufpreis serviert.

#### **§ 4 Allgemeine Pflege und Betreuung**

- (1) Dem Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer möglichst selbständigen Lebensführung angeboten. Diese Hilfen können Beaufsichtigung, Anleitung, Unterstützung und teilweise vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Die Leistungen der Pflege und Betreuung umfassen:

- Hilfe bei der Körperpflege
  - Hilfe bei der Ernährung
  - Hilfe bei der Mobilität
  - Hilfe bei der persönlichen Lebensführung
  - Soziale Betreuung
  - Medizinische Behandlungspflege im Rahmen des SGB XI
- (2) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (3) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden ferner unter folgenden Voraussetzungen erbracht:
- sie wurden vom behandelnden Arzt veranlasst und wurden in der Dokumentation von ihm abgezeichnet
  - die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt ist nicht erforderlich
  - der Arzt hat die Bewohnerin / den Bewohner über die Maßnahmen aufgeklärt
  - der Bewohner ist mit der Durchführung der ärztlich verordneten Maßnahmen durch die Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden
- (4) Der Umfang der Pflege ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe. Die Pflege erfolgt entsprechend der gültigen Rechtsverordnungen aufgrund des Pflegekonzepts der Einrichtung. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner einer anderen Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist die Einrichtung im Einvernehmen mit dem Bewohner berechtigt, der Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen und eine Änderung der Pflegestufe zu veranlassen. Die Einrichtung ist verpflichtet, die Pflege an den jeweiligen Gesundheitszustand des Bewohners anzupassen.
- (5) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Anordnung von Pflegefachkräften ausgeführt, soweit sie nicht selbst vom behandelnden Arzt erbracht werden. Die Pflegekräfte der Einrichtung dürfen Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege nur durchführen, wenn sie ausreichend qualifiziert sind.
- (6) Der Umfang der angebotenen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis / dem Versorgungs- und Rahmenvertrag gemäß § 72 SGB XI. Darüber hinausgehende Leistungen dürfen nur vom behandelnden Arzt erbracht werden.
- (7) Die Einrichtung sorgt unter Wahrung der freien Arztwahl für die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege des Bewohners.
- (8) Die Versorgung der Bewohner mit Medikamenten erfolgt durch öffentliche Apotheken. Die Einrichtung übernimmt auf Wunsch des Bewohners die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.

### **§ 5 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI, Sonstige Leistungen**

- (1) Das Heim wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen oder vereinbarte sonstige Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
- (2) Das Angebot an Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen werden den Pflegekassen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der Bewohner und das Heim können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat der Bewohner die dem Heim bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

### **§ 6 Infektionsschutz**

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, der Einrichtungsleitung ansteckungsfähige Erkrankungen zu melden und gem. § 36 Infektionsschutzgesetz vor oder unverzüglich nach der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Lungentuberkulose vorhanden sind. Die Kosten hierfür trägt der Bewohner.

### **§ 7 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner**

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Wohnen und Unterkunft, Betreuung und Freizeitgestaltung, Speisen- und Getränkeversorgung sowie ggf. bei der Heimordnung mit. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Einrichtung sowie auf die Vergütungs-, Leistungs- und Qualitätsvereinbarung gem. der Heimmitwirkungsverordnung.
- (2) Kann eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden, nimmt ein ehrenamtlicher Bewohnerfürsprecher seine Aufgaben wahr. Der Fürsprecher wird von der Heimleitung benannt und von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde bestellt.

## **TEIL II: VERGÜTUNG**

### **§ 8 Kosten für die Erbringung von Pflegeleistungen**

- (1) Die Leistungen der allgemeinen Pflege, sozialen Betreuung und medizinischen Behandlungspflege richten sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner jeweils nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist die Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) und der Pflegeleitung der Einrichtung die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist.

- (2) Bei einer Einstufung in eine niedrigere oder höhere Pflegestufe durch den MDK ermäßigt oder erhöht sich das Entgelt entsprechend der Pflegestufe rückwirkend ab dem Zeitraum, für den der MDK die Veränderung festgestellt hat.

### **§ 9 Kosten für die hauswirtschaftlicher Versorgung und Verpflegung**

- (1) Die Leistung der hauswirtschaftlichen Versorgung wird mit dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung i. S. d. § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI abgegolten. Dieses beträgt derzeit pfelegetäglich 15,83 €. Darin ist ein Lebensmittelanteil von pfelegetäglich 3,97 € enthalten, der Bewohnern, die ausschließlich Sondennahrung erhalten, nicht berechnet wird. Die Minderung entfällt, sofern sich bei Abwesenheit des Bewohners die Pflegevergütung und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung nach § 14 dieses Vertrages i. V. m. dem Rahmenvertrag reduziert.
- (2) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung ist mit den zuständigen Pflegekassen im Rahmen der Pflegesatzverhandlung und ggf. mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe vereinbart worden.

### **§ 10 Entgelt für die Raum- und Sachausstattung/Unterkunft (Investitionskosten)**

- (1) Die Leistung des Vorhaltens der Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung (Unterkunft) wird mit dem Entgelt der gesondert berechenbaren Investitionskosten vergütet. Dieses beträgt derzeit pro Pfelegetag

im Einzelzimmer  
im Doppelzimmer

EUR \_\_\_\_\_  
EUR \_\_\_\_\_

- (2) Für den Fall, dass der Bewohner Sozialhilfe erhält, ergibt sich die Höhe der Investitionskosten aus der als Anlage 2 beigefügten Vereinbarung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger, die Bestandteil dieses Vertrages wird. Die aktuelle Vergütungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.12.2008 bis 30.11.2009. Nach Ablauf des vorgenannten Vereinbarungszeitraumes gilt dieser Investitionskostensatz weiter, bis er durch eine neue Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger oder eine Entscheidung der Schiedsstelle bzw. des Gerichtes abgelöst wird.

### **§ 11 Reduzierte Inanspruchnahme von Regelleistungen**

- (1) Das gesamte Heimentgelt ist das Ergebnis von Mischkalkulationen, die dazu führen, dass jede der drei großen Gruppen der Regelleistungen eines Heimes (pflegerische und soziale Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung, Raum- und Sachausstattung) mit einem Pauschalpreis abgegolten wird. Dem unterschiedlichen Hilfebedarf des Bewohners und der hierdurch bedingten unterschiedlichen Inanspruchnahme des Regelleistungsangebotes durch den einzelnen Bewohner wird in dem System des SGB XI ausschließlich durch unterschiedliche Vergütungen im Bereich der Pflegevergütung in Abhängigkeit der Pflegestufen entsprochen.
- (2) Eine reduzierte Inanspruchnahme des Regelleistungsangebotes des Heimes durch den Bewohner (z. B. reduzierte Teilnahme an Veranstaltungen der sozialen Betreuung, anteilige Ernährung durch hochkalorienreiche Nahrung/Sondennahrung auf Kosten der Krankenkasse bei ergänzender Ernährung durch den Heimträger, Wäschereinigung durch Angehörige) berechtigen diesen nicht, Abschläge oder Erstattungen zu fordern, da diese dem System der Mischkalkulation widersprechen.

## § 12 Gesamtentgelt

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. §§ 1 bis 5 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen und der Einstufung des MDK. Für die Einstufung in die jeweilige Pflegestufe ist die Einstufung durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) maßgeblich.

(2) Das Entgelt für die Pflegeleistungen beträgt bei monatlicher Abrechnung pro Tag:

Stufe O.....	€	_____
Stufe I.....	€	_____
Stufe II.....	€	_____
Stufe III.....	€	_____
außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall) .....	€	_____
Hauswirtschaftliche Versorgung .....	€	_____
Investitionsaufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 4 SGB XI		
Einzelzimmer.....	€	_____
Doppelzimmer .....	€	_____
<b>Tagesentgelt:</b> .....	€	_____

(3) Die Entgelte für die Erbringung von Pflegeleistungen sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung sind mit den zuständigen Pflegekassen und mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mit einer Laufzeit ab dem 01.12.2008 bis zum 30.11.2009 vereinbart worden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung gelten die o. g. Entgelte fort.

(4) Nach dem Abschluss der Vergütungsvereinbarung bzw. nach Meldung des Investitionskostensatzes (vgl. § 10 Abs. 1 und 2) wurde die Ausweitung des Qualitätsmanagements geplant.

(5) Zusatzleistungen i. S. d. § 88 SGB XI sowie weitere in Anspruch genommene Leistungen erhöhen das Heimentgelt zusätzlich.

(6) Schuldner der Pflegesätze, die das Heimentgelt i. S. d. § 84 Abs. 1 SGB XI bestimmen, sind bis zu den Höchstsätzen des § 43 Abs. 5 SGB XI die gesetzlichen Pflegekassen (§ 87 a Abs. 3 Satz 1 SGB XI) und im Übrigen der Bewohner. Im Falle des Bestehens einer privaten Pflegeversicherung ist der Bewohner allein Schuldner des Gesamtheimentgeltes. Zur Entlastung des Pflegebedürftigen i. S. d. SGB XI zahlt die Pflegekasse auf den Heimentgeltanteil die Pflegevergütung folgende Beträge:

Pflegestufe I	EUR 1.023,00
Pflegestufe II	EUR 1.279,00
Pflegestufe III	EUR 1.550,00
Härtefall	EUR 1.918,00

Zur Vereinfachung der Abrechnung wird das Heim bei der gesetzlichen Pflegekasse den Pflegesatz in Höhe des von der Pflegekasse zu leistenden Festbetrages unmittelbar mit dieser abrechnen. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, also ein ggf. verbleibender Rest der Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, für nicht geförderte Investitionskosten sowie für die Zusatzleistungen und weitere Leistungen werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

- (7) Werden Kosten von einem öffentlichen Leistungsträger übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesem abrechnen.
- (8) Bei Versicherten der privaten Pflegekasse, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet die Einrichtung die Pflegeleistung mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen.
- (9) Ansprüche, die der Bewohner gegenüber anderen Leistungsträgern oder gegenüber Dritten besitzt, wird er vorrangig geltend machen. Die Einrichtung wird ihn dabei unterstützen.

### **TEIL III: ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 13 Berechnung der Entgelte**

- (1) Verändert sich der individuelle Hilfebedarf des Bewohners dahingehend, dass der Bewohner einer anderen Hilfebedarfskategorie (Pflegestufe) zuzuordnen ist, ist die Einrichtung verpflichtet, bei sinkendem Hilfebedarf das Entgelt entsprechend dem geringeren Hilfebedarf zu senken; sie ist bei steigendem Hilfebedarf berechtigt, das Entgelt entsprechend dem gestiegenen Hilfebedarf durch einseitige Erklärung zu erhöhen.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, seine Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Dies kann zur Konsequenz haben, dass das Heim seinen Leistungsumfang in Teilleistungsbereichen, auch in der räumlichen Ausstattung, ändern kann oder muss. Das Heim weist den Bewohner darauf hin, dass diese Leistungsänderungen auch Entgeltänderungen durch Änderungen in einzelnen Kostenpositionen nach sich ziehen können. Eine Heimentgelterhöhung unterliegt den gesetzlichen Anforderungen des § 7 Heimgesetzes (HeimG).
- (3) Durch Kostenerhöhungen in einzelnen oder sämtlichen Personal- und Sachkostenpositionen, bedingt durch individuelle oder allgemeine Lohn- und Preissteigerungen, können sich ebenfalls Entgelterhöhungen ergeben.
- (4) Vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen sowie Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen erhält der Heimbeirat oder der Heimfürsprecher die Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen zur wirtschaftlichen Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung.
- (5) Nach Anhörung des Heimbeirates und spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die vorgesehene Entgelterhöhung erfolgen soll, erhält der Bewohner anhand der bestehenden Leistungsvereinbarung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrages unter Angabe des Umlagemaßstabes eine Beschreibung der geänderten Positionen der Berechnungsgrundlagen des Heimentgeltes. Der Bewohner hat die Gelegenheit, die vorgesehene Entgelterhöhung anhand der Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Ist der Bewohner nach Erhalt der Mitteilung über die vorgesehene Erhöhung mit dieser nicht einverstanden, steht ihm für den Zeitpunkt, an dem die vorgesehene Erhöhung wirksam werden soll, ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu.

- (6) Bei Steigerung der Hilfebedürftigkeit ist der Bewohner verpflichtet, bei seiner Pflegekasse eine neue Zuordnung zu einer entsprechenden Pflegestufe des SGB XI zu beantragen. Beim Bestehen entsprechender Anhaltspunkte wird der Heimträger den Bewohner zur Beantragung einer Einstufung/Höherstufung unter Angabe der Gründe schriftlich auffordern. Weigert sich der Bewohner nach der Aufforderung durch die Einrichtung, einen Antrag auf Umstufung zu stellen, kann die Einrichtung dem Bewohner oder seinem Kostenträger entsprechend der Regelung § 87 a Abs. 2 SGB XI ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der höheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, ist die Einrichtung zur Rückzahlung des überzahlten Betrages entsprechend der Regelung des § 87 a Abs. 3 S. 4 SGB XI verpflichtet.

### **§ 14 Abwesenheitsregelung**

- (1) In Fällen der Abwesenheit des Bewohners mit Hilfebedarf im Umfang des SGB XI infolge eines Krankenhausaufenthaltes oder Urlaubs erfolgt die Erstattung ersparter Aufwendungen an den Bewohner mit Hilfebedarf im Sinne des SGB XI in dem Umfang, wie dies im entsprechenden Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI (Anlage 1) festgelegt ist. Die gesondert berechenbaren Investitionskosten fallen ungekürzt auch in Fällen der Abwesenheit an. In Fällen vorübergehender Abwesenheit fällt das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionskosten ungekürzt an.
- (2) Für Bewohner mit Hilfebedarf unterhalb der Stufe I i. S. d. § 15 SGB XI (Pflegestufe 0) sowie für Bewohner mit einem Hilfebedarf zugleich nach SGB XI und SGB XII richtet sich die Erstattung der ersparten Aufwendungen im Falle der Abwesenheit analog der Abwesenheitsregelung im Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII. In Fällen vorübergehender Abwesenheit fällt das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionskosten ungekürzt an.

### **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens bis zum 10. des laufenden Monats auf das Konto der Einrichtung Sparkasse Schwandorf, Konto 310 425 67, BLZ 750 510 40 zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.
- (2) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

### **§ 16 Vertragsdauer**

- (1) Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann der Bewohner den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang beim Heimträger wirksam. Im Falle einer Erhöhung des Heimentgelts hat der Bewohner jederzeit das Recht, den Heimvertrag mit Wirkung für den Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Entgelterhöhung wirksam werden soll.
- (2) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe der Gründe außerordentlich entsprechend den Regelungen des § 8 Abs. 3 bis 7 HeimG kündigen.

- (3) Die nachfolgend aufgeführten Gründe stellen wichtige Gründe i. S. d. Abs. 2 dar und berechtigen die Einrichtung zur fristlosen Kündigung eines Dauerpflegevertrages, wenn
- der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist
  - der Bewohner seine vertragliche Pflicht schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann  
der Bewohner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Heimentgeltes oder eines Teils des Heimentgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
  - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (4) Des Weiteren ist die Einrichtung berechtigt, den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen, soweit der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (5) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen beendet werden.

### **§ 17 Bewohnerseitig eingebrachte Sachen**

- (1) Der Bewohner kann mit Zustimmung des Heimträgers die Unterkunft mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Die Zustimmung ist zu erteilen und so lange aufrechtzuerhalten, wie die Pflege oder die Betreuung nicht durch die Einrichtungsgegenstände beeinträchtigt wird. Im Doppelzimmer darf der Bewohner ohne Zustimmung des Mitbewohners nur den ihm zustehenden Bereich ausstatten.
- (2) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur mit einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Eine Liste der eingebrachten persönlichen Gegenstände ist diesem Vertrag als Anlage 6 beigefügt. Für Wertsachen übernimmt der Heimträger keine Verantwortung.

### **§ 18 Taschengeld- bzw. Barbetragsverwaltung**

- (1) Der Heimträger hält im Rahmen der Bestimmungen der zuständigen Sozialhilfeträger über die Gewährung von Barbeträgen monatlich für jeden Bewohner den ihm gegebenenfalls zustehenden Betrag zur Verfügung, sobald eine Kostenübernahmeerklärung des betreffenden Sozialhilfeträgers vorliegt und die entsprechenden Mittel von diesem zur Verfügung gestellt worden sind. Der Barbetrag ist entsprechend den Bestimmungen und Zwecksetzungen der Sozialhilfeträger zu verwenden.
- (2) Die Auszahlung erfolgt an den Bewohner bzw. den Vertreter, soweit dessen Amt solche Geschäfte erfasst.

### § 19 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von nicht störenden Kleintieren ist möglich. Sie bedarf stets der Zustimmung der Heimleitung. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Versorgung der Tiere (auch bei Abwesenheit des Bewohners) gesichert ist. In Doppelzimmern bedarf es der Abstimmung mit dem Mitbewohner.

### § 20 Beratungs- und Beschwerderechte

- (1) Jeder Bewohner hat das Recht, sich beim Träger der Einrichtung, der für die Heimaufsicht zuständigen Behörde sowie den anderen, in der Anlage 5 jeweils aufgeführten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Heimvertrag vereinbarten Leistungen zu beschweren.

### § 21 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich der Einrichtung und seinen Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich die Einrichtung und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.

Es werden nur solche Bewohnerinformationen gespeichert, die zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Bewohner erforderlich sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Weitergabe und der Einsichtnahme durch dritte Personen und Behörden. Die Einrichtung wird seine Mitarbeiter auf die Beachtung des Datenschutzes und ihrer Schweigepflicht hinweisen.

**Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Der Bewohner willigt insbesondere ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der Einrichtung zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Pflegekassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.**

- (2) Der Bewohner erhält Mitteilung, welche Bewohnerdateien geführt werden. Insbesondere hat der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

---

Unterschrift des Bewohners / Vertreters

## **§ 22 Regelung für den Todesfall und zum Vertragsende**

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zu benachrichtigen sind (Anlage 7 „Benachrichtigung im Todesfall/Vollmacht zur Zimmerräumung“).
- (2) Die Bewohnerin /der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zur Räumung des Zimmers bevollmächtigt sind und an welche - unbeschadet der Erbfolge - die eingebrachten Gegenstände ausgehändigt werden sollen ((Anlage 7 „Benachrichtigung im Todesfall/Vollmacht zur Zimmerräumung“).
- (3) Zum Vertragsende ist das Zimmer unverzüglich zu räumen. Wenn die gem. Abs. 2 benannten Personen die Räumung nicht innerhalb einer Woche nach dem Sterbetag des Bewohners vornehmen und dies eine mögliche Wiederbelegung des Zimmers verhindert, ist die Einrichtung berechtigt, das Zimmer zu räumen und die eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.
- (4) Verbleiben die eingebrachten Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners in der Einrichtung, werden die in Abs. 2 genannten Personen aufgefordert, diese innerhalb einer gesetzten Frist abzuholen. Gegenstände, die nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht abgeholt wurden, kann die Einrichtung auf Kosten des Bewohners entsorgen.

## **§ 23 Vertragsänderungen / Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Einrichtung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Die Parteien vereinbaren, die entfallene Bestimmung durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn der entfallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.
- (3) Die in dem Heimvertrag genannten Vereinbarungen und landesrechtlichen Bestimmungen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung und können auf Wunsch während der üblichen Bürozeiten in der Verwaltung des Heimes eingesehen werden.
- (4) Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der jetzigen Ausgangslage ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.
- (5) Die in der Anlage 4 beigefügte Heimordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Vor Abschluss dieses Vertrages ist der Bewohner eingehend schriftlich über die Art und die Ausstattung der Einrichtung sowie das Leistungsangebot informiert worden. Ferner ist er schriftlich auf das Heimgesetz und die dazu erlassene Rechtsverordnung, insbesondere die Heimmitwirkungsverordnung, hingewiesen worden.

## § 24 Unterschriften

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bewohner(in)

\_\_\_\_\_  
Heimträger

\_\_\_\_\_  
Betreuer(in)/Vertreter(in)

### Anlagen:

1. Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI (liegt in der Verwaltung aus).
2. Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII / § 93 BSHG (siehe Verwaltung)
3. Vergütungsvereinbarung über die mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Investitionskosten (liegt in der Verwaltung aus)
4. Heimordnung
5. Adressen und Ansprechpartner zur Beratung und Beschwerde
6. Auflistung der eingebrachten persönlichen Sachen
7. Benachrichtigung im Todesfall / Vollmacht zur Zimmerräumung

